# 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pellworm über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 18 Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pellworm vom 10.12.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5 Steuermaßstab**

(3) Der Lagewert errechnet sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert, sofern ein Flächenbezug angegeben wird. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Größe von 850 qm umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt anhand der Tabelle für Flächenabhängigkeit auf Grundlage der Umrechnungskoeffizienten zur Berücksichtigung abweichender Grundstücksgrößen beim Bodenwert von Ein- und Zweifamilienhäusern aus der Anlage 36 (zu den §§ 251 und 257 Absatz 1) des Bewertungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Für Bodenrichtwerte, die keinen Flächenbezug ausweisen, wird eine Fläche anhand der umliegenden Zonen geschätzt. Als Bodenrichtwert werden die vom zuständigen Gutachterausschuss veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Für Bodenrichtwertzonen, die vom Gutachterausschuss nicht als „allgemeines Wohngebiet" oder „Wohnbaufläche" klassifiziert sind, ist ein Wert entsprechend der umliegenden Bodenrichtwertzonen mit ermittelten Werten für „allgemeine Wohngebiete" bzw. „Wohnbauflächen" zu schätzen. Neu veröffentlichte Bodenrichtwerte werden ab dem folgenden Kalenderjahr für die Bemessung der Vorauszahlung und abschließende Festsetzung verwendet.

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung sowie zur Vollstreckung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gem. Artikel 6 Abs. 2 lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung durch die Stadt Husum zulässig, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind:

a) Name, Vorname(n),
b) Geburtsdatum,
c) Familienstatus,
d) Anschrift des Hauptwohnsitzes,
e) Anschrift des Nebenwohnsitzes,
f) Name und Anschrift der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen,
g) Berufstätigkeit und Anschrift des Arbeitgebers sofern eine Befreiung nach § 4 beantragt wurde,

h) Daten aus Mietverträgen, Belegungsplänen und Vermittlungsverträgen, die für die Feststellung der Verfügbarkeit notwendig sind (u.a. Miethöhe, Dauer des Mietverhältnisses, Eigennutzungsausschluss),
i) Wohnungsgröße,
j) Baujahr des Steuergegenstands
k) Beginn und Ende der Steuerpflicht,
l) Bankverbindung, sofern ein gültiges SEPA-Mandat vorliegt,
m) Verwaltungsakte und Bescheinigungen, die für eine Befreiung im Sinne des § 4 Abs.
2b wesentlich sind,
n) Dokumente, die für die Begründung des Antrags im Sinne des § 4 Abs. 3 notwendig sind.

(2) Soweit die Angaben nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach Abs. 1 von der betroffenen Person zu erhalten sind oder diese Angaben bei der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können, kann die Stadt Husum durch Übermittlung durch folgende Quellen die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben:

a) Bauakten,
b) das Grundbuch und die Grundbuchakten,
c) Liegenschaftskataster,
d) Mitteilungen der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer
e) die nach § 30 AO geschützten Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt geworden sind

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 12 Rückwirkung und Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, dürfen Steuerpflichtige nicht schlechter gestellt werden als nach dem Satzungsrecht der Satzung der Gemeinde Pellworm über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Pellworm vom 10.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.08.2020. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen anzustellen. Das für den Steuerpflichtigen günstigere Ergebnis wird der Steuerfestsetzung zu Grunde gelegt.

(3) Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, finden diese keine Anwendung, wenn die Zweitwohnungssteuer im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden ist.

## Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pellworm, 10.12.2020

Astrid Korth
Bürgermeisterin